

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Ohetalbrücke“, Bahn-km 107,860 der Strecke 5634 Landshut - Bayer. Eisenstein in der Stadt Regen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 06.03.2026, Az. 651ppü/012-2024#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 23.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 07.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Sb1-mue-nrb@eba.bund.de oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Ohetalbrücke“ in der Stadt Regen, Bahn-km 107,860 der Strecke 5634 Landshut - Bayer. Eisenstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die denkmalgeschützte, vierfeldrige, flach gegründete Stahlfachwerkbrücke aus dem Jahr 1877 führt die nicht elektrifizierte, eingleisige Strecke 5634 Landshut – Bayer. Eisenstein über das Tal der „Schlossauer Ohe“, die Staatsstraße St 2135 und eine Gemeindeverbindungsstraße. Die Gesamtstützweite beträgt 304 m und die lichte Höhe ca. 35 m.

Die bestehende EÜ wird abgebrochen und in gleicher Lage durch ein siebenfeldriges semi-integrales Spannbetonbauwerk mit einer Gesamtstützweite von 336 m ersetzt.

Um den Neubau der Eisenbahnüberführung unter weitgehender Aufrechterhaltung des Zugverkehrs durchführen zu können, wird eine bauzeitliche Umfahrung der bestehenden Brücke mit einem Hilfsbrückenzug rechts der Bahn hergestellt. Hierzu ist eine bauzeitliche Dammverbreiterung erforderlich. Weiterhin ist bauzeitlich die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten erforderlich sowie einer Behelfsbrücke über die Schlossauer Ohe.

Zur regelwerkskonformen Herstellung des Bahndammes am Widerlager Bayerisch-Eisenstein wird die Stützwand entlang der Staatsstraße St 2135 erneuert und dabei vergrößert.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen von öffentlichen und privaten Flächen,
- Abbruch des denkmalgeschützten Bestandsbauwerks,
- temporäre Herstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrten und einer Behelfsbrücke im Planungsraum,
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten
- Nutzung von Gewässern: bauzeitliche Grundwasserentnahme zur Entwässerung von Baugruben sowie Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Schlossauer Ohe
- landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft, den Immissionsschutz, die Baustellenzufahrt, die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und Kampfmittel.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, 23.03.2026